



Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
HANDELSABTEILUNG

Département fédéral  
de l'Economie publique  
DIVISION DU COMMERCE

POLITISCHES DEPART. Bern, den 17. Februar 1953.  
+ 18.FEB.1953 +  
N<sup>o</sup> p.B.M.Z.A.J.Z.

Eidg. Politisches Departement  
Politische Angelegenheiten  
B e r n

Eidg. Oberzolldirektion  
B e r n

Si. - It. 890.1.0.  
Zahlungsverkehr mit Campione.

Vorort des Schweizerischen  
Handels- und Industrie-Vereins  
Z ü r i c h.

Sehr geehrte Herren,

Die einzige, in Campione d'Italia bestehende Industrie von einiger Bedeutung, die "Ceramiche d'arte campionesi", hat vor einiger Zeit das Begehren gestellt, der Gegenwert ihrer Lieferungen nach dem übrigen Italien sei zur Transferierung über das schweizerisch-italienische Clearing zuzulassen. Sie hat als Begründung dafür insbesondere aufgeführt:

1. dass dieser Ort ausserhalb des italienischen Zollgebietes liege und Bezüge der Campionesen aus Italien von dort aus als Export, und Lieferungen von Campione nach dem übrigen Italien als Import betrachtet würden. Dementsprechend verlange der italienische Zoll sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfuhr das sogenannte "benestare bancario", womit sich der Importeur bzw. der Exporteur verpflichtet, die Zahlung über das Clearing zu leisten, bzw. sich über das Clearing bezahlen zu lassen. Waren aus Campione müssen bei der Einfuhr in Italien verzollt werden,
2. ohne dass dafür eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, wird das Gebiet von Campione als schweizerisches Zollgebiet betrachtet. Einfuhren italienischer Waren nach Campione unterliegen deshalb der schweizerischen Zollpflicht; diese Waren können indessen nachher ungehindert in die Schweiz (Lugano) gelangen;
3. das in Campione gebräuchliche Zahlungsmittel ist der Schweizerfranken. Die Ceramiche d'arte campionesi bezieht die für ihren Betrieb notwendige elektrische Energie aus der Schweiz und bezahlt dafür 30'000 - 35'000 Franken jährlich. Sie bezahlt ihre Arbeiter und Angestellten ebenfalls in Franken;

./.

19. Feb. 1953 Sch

Dodis



- 2 -

4. sie unterliegt den schweizerischen Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer.

Wir haben das Begehren vorerst abgewiesen, indem wir erklärten, dass Campione zu Italien gehöre und dass es widersinnig sei, italienische Waren, die von einer italienischen Ortschaft nach einer andern gesandt werden, über das schweizerisch-italienische Clearing bezahlen zu lassen. Wir haben daraufhin, nach einem Wiedererwägungsgesuch der Firma, die Angelegenheit der Schweizerischen Verrechnungsstelle unterbreitet, die uns gemäss beiliegender Abschrift antwortete.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle schlägt vor, die Frage von Campione durch einen Staatsvertrag in ähnlicher Weise zu regeln, wie das Wirtschaftsverhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

Wir gestatten uns, dazu folgendes zu bemerken:

#### A. Rückblick

Der Zahlungsverkehr mit Campione hat uns schon wiederholt beschäftigt. Unter dem Regime des alten Clearings mit Italien (1935-1943) wurden die schweizerischen (hauptsächlich Tessiner) Lieferanten teils in Franken teils über das Clearing bezahlt. Tatsächlich verfügten die Campionesen schon damals aus dem Touristenverkehr mit der Schweiz (Casino) über Frankenträge, die ihnen gestatteten, den grössten Teil ihres Bedarfs, den sie bei Geschäften im Tessin und anderswo deckten, in unserer Währung zu bezahlen. Ungefähr in den Jahren 1938/1939 insistierten die italienischen Behörden darauf, dass sämtliche Zahlungen aus Campione für Warenbezüge aus der Schweiz über das Clearing zu leiten seien. Eine Kontingentierung der schweizerischen Lieferungen nach Campione wurde italienischerseits abgelehnt. Schwere Nachteile ergaben sich von dem Zeitpunkt an, in dem der feste Clearingkurs zwischen Franken und Lire gegenüber dem zufolge zunehmender Inflation ständig verminderten Kaufswert dieser Währung stark übersetzt war. Die über das Clearing zu dem für die Italiener sehr vorteilhaften Kurs bezahlten Waren aus der Schweiz wurden in Lugano wieder verkauft, wobei sich die Campionesen zu Lasten des damals schon sehr notleidenden Clearings sehr billige Franken und durch Umwechslung auf dem freien Devisenmarkt erhebliche Lire-Gewinne verschaffen konnten.

Die Beanspruchung des früheren Clearings aus dem Verkehr mit Campione und der betriebene Missbrauch geht aus folgenden Zahlen deutlich hervor.

./.

Auszahlungen für schweizerische Lieferungen nach Campione:

1936	Fr.	36'000.--
1937	Fr.	69'500.--
1938	Fr.	161'500.--
1939	Fr.	237'000.--
1940	Fr.	250'000.--
1941	Fr.	510'000.--
1942	Fr.	661'000.--
1943 (Jan.--Juli)	Fr.	621'000.--

Nach Wiederaufnahme geregelter Beziehungen mit Italien in den Jahren 1945 - 1948 bildeten die im Clearing eingefrorenen Guthaben schweizerischer Kaufleute gegenüber ihren Campioneser Kunden ein besonderes Problem.

#### B. Fühlungnahme für zwischenstaatliche Regelung der Frage:

Angesichts der anfangs 1944 herrschenden Verhältnisse an unserer Sudgrenze (Besetzung Oberitaliens durch deutsche Truppen) ersuchte uns die Italienische Gesandtschaft in Bern mit Note vom 14. Februar 1944, "di sospendere per ora il funzionamento del clearing italo-svizzero nei riguardi di Campione"..... "la Regia Legazione riterrebbe necessario che provvisoriamente l'economia di Campione venga organizzata sulla base del franco svizzero."..... "rimettendo agli accordi che a suo tempo interverranno tra il Governo federale ed il Regio Governo la definitiva sistemazione delle questioni inerenti alla vita economica del Comune".

Die Lage ist seither praktisch unverändert geblieben, indem, wie bereits gesagt, in Campione der Franken und nicht die Lire gebräuchliches Zahlungsmittel ist und die Käufe, die Campionesen in der Schweiz tätigen, in Franken bezahlt werden.

Nach unsern Akten über diese Angelegenheit wurde italienischerseits bereits im November 1939 ein Vorstoss zu einer allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Campione gemacht, als der Chef einer italienischen Delegation, Senator Giannini, dem damaligen Oberzolldirektor Gassmann beantragte, das Problem zu besprechen. In einer diesbezüglichen Notiz von Herrn Oberzolldirektor Gassmann ist die Rede von der italienischen Antwort auf ein "Aide-mémoire suisse", das im Zeitpunkt jener Besprechungen indessen schweizerischerseits noch nicht näher habe geprüft werden können. Der Inhalt des schweizerischen Memorandums und der italienischen Antwort ist uns jedoch unbekannt. Jedenfalls wollte man damals aus politischen und militärischen Gründen nicht auf Verhandlungen über den Abschluss eines allgemeinen Abkommens über die Campione-Frage eintreten.

Die Frage der Beziehungen zwischen der Schweiz und Campione wurde aber bei den Verhandlungen im Juli/August 1945 behandelt. Das am 10. August 1945 zwischen einer italienischen und der schweizerischen Delegation unterzeichnete, in der Folge dann allerdings nie in Kraft getretene "Abkommen über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien" sieht unter Art. 3 vor: "Le mode de paiement prévu par cet Accord ne s'applique pas:

..... g) aux paiements entre la Suisse et Campione".

Man wollte mit dieser Vereinbarung eine Wiederholung der sich in den Jahren 1941 - 1943 ergebenden Nachteile verhindern.

### C. Gegenwärtige Lage:

Da Campione italienisches Gebiet ist und keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind, finden die Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Italien vom 21. Oktober 1950 rechtlich auch in bezug auf den Verkehr mit Campione Anwendung. Tatsächlich ist dies aber in der Praxis nicht der Fall. Die Campionesen bezahlen ihre Käufe in der Schweiz in Franken. Rechtlich könnten die italienischen Behörden indessen verlangen, wie sie es schon unter dem alten Clearingregime getan haben, dass auch der Verkehr zwischen der Schweiz und der Enklave über das Clearing abgewickelt wird. Dies könnte unter Umständen leicht wieder zu den früher festgestellten Missbräuchen führen, insbesondere dann nämlich, wenn das Gefälle zwischen dem Clearingkurs und dem freien Kurs den Italienern wieder einen namhaften Vorteil bei der Durchführung solcher Geschäfte bringen könnte, wie sie während der Kriegsjahre zum Schaden des Clearings getätigt wurden. Jedenfalls könnten wir unter der heutigen Vertragslage die Campionesen nicht dazu verpflichten, ihre Käufe von schweizerischen Waren in freier Währung zu bezahlen. Wenn wir uns auf den Standpunkt stellten, dass Campione zahlungstechnisch als italienisches Gebiet zu betrachten ist, könnten sich die italienischen Behörden allenfalls darauf berufen und von den Campionesen eine Einzahlung in das Clearing der von diesen getätigten Käufen in der Schweiz verlangen. Wir könnten dann allerdings auch ohne weiteres durchsetzen, dass Lieferungen von Campione nach dem übrigen Italien, wie diejenigen der Ceramiche d'arte, das Clearing nicht belasten. Auf der andern Seite müsste auf eine Einzahlung der Bezüge von Campioneser Firmen aus Italien verzichtet werden.

Zolltechnisch dagegen ist Campione schweizerisch. Dies ist mit Italien unseres Wissens nie offiziell vereinbart worden, doch ist der Einschluss der Enklave in das schweizerische Zollgebiet von Italien auch nie angefochten worden. Campione unterliegt auch den schweizerischen Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, wenigstens in bezug auf die Wareneinfuhr. Durch einen Entscheid des italienischen Finanzministeriums vom 27. Oktober 1942 (worin im übrigen auch die schweizerische Zoll-

Oberhoheit über Campione anerkannt wird: "Campione essendo compreso nel territorio doganale svizzero è quindi soggetto ai dazi doganali svizzeri....." wird auf die Erhebung der italienischen Umsatzsteuer ("imposta generale sulle entrate") auf italienischen, für Campione bestimmten Waren verzichtet. Dagegen unterstehen Geschäfte, die innerhalb des Territoriums von Campione getätigt werden, sowie Einfuhren von Waren aus dem Ausland der italienischen Umsatzsteuerpflicht. Es ist uns allerdings nicht klar, wie dies von den italienischen Fiskalbehörden kontrolliert werden kann.

Campione ist auch dem schweizerischen Telefonnetz angeschlossen. Die Enklave bildet wirtschaftlich eine Einheit mit dem Kanton Tessin.

#### D. Mögliche Form einer Vereinbarung.

Trotz allen diesen Umständen haben wir Bedenken, dieses Gebiet im Sinne der Vereinbarung mit Liechtenstein ganz dem schweizerischen Wirtschaftsgebiet einzugliedern. Die staatsrechtlichen Verhältnisse liegen hier auch ganz anders als dort. Wir könnten z.B. nicht zulassen, dass für Produkte der "Ceramiche d'arte campionesi" und für solche anderer Industrien, die allenfalls auf dem Gebiet von Campione entstehen könnten, bei ihrer Ausfuhr der schweizerische Ursprung bescheinigt würde. Die Erfahrungen mit Liechtenstein sind nicht sehr ermunternd, um das Experiment auf andern Gebieten zu wiederholen. Italien dürfte dagegen aus politischen Gründen (Spielbetrieb des Casinos) Einwendungen erheben. Wir nehmen daher an, Sie gehen darin mit uns einig, dass der Abschluss eines Zollunionvertrages ähnlich wie mit Liechtenstein nicht in Frage kommen kann.

Hingegen möchten wir folgende zwei Lösungen in bezug auf die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und der Enklave von Campione zur Diskussion stellen:

1. Klarstellung des gegenwertigen tatsächlichen und praktischen Zustandes durch eine intern schweizerische Massnahme, indem die Schweizerische Verrechnungsstelle angewiesen würde, Campione in bezug auf den Zahlungsverkehr mit Italien und dem übrigen Ausland als schweizerisches Währungsgebiet zu betrachten. Dies hätte zur Folge, dass Waren, die durch Campioneser Firmen aus Italien und andern Clearingländern, jedoch nicht aus der Schweiz, eingeführt, als clearingpflichtig behandelt würden. Es würde aber auch bedeuten, dass Exporte von Campioneser Waren (wie diejenigen der Ceramiche d'arte campionesi) nach Italien und andern Clearingländern zum gebundenen Zahlungsverkehr mit diesen Ländern zugelassen werden

2 2 ~ 2  
ch 2 2. 2

müssten. Diese Lösung würde u.U. die Gefahr in sich bergen, dass die italienische Regierung gegen dieses einseitige Vorgehen protestieren und allenfalls, wie es schon 1938 geschehen ist, die Bezahlung der aus der Schweiz getätigten Bezüge auf dem Wege des Clearings verlangen könnte. Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, dass Italien selbst Campione als Devisenausland betrachte, indem die für die Ueberwachung des Devisenverkehrs zuständigen Organe "benestari bancari" ausstellen und somit Clearingzahlung für italienische Waren, die für Campione bestimmt sind und für Erzeugnisse der Enklave bei der Einfuhr in Italien verlangen. Wie die Schweizerische Verrechnungsstelle am Schluss ihres Briefes erwähnt, ist es immerhin noch nicht ganz abgeklärt, ob das Ufficio Italiano dei Cambi davon Kenntnis hat, dass die ermächtigten Banken für den Verkehr mit Campione "benestari" ausstellen und ob es dieses Vorgehen billigt. Es kann im heutigen Zeitpunkt auch noch nicht beurteilt werden, welche Belastung des gebundenen Zahlungsverkehrs die Zulassung der in Campione hergestellten Erzeugnisse zu diesem Verkehr zur Folge haben würde. Es kann indessen darauf hingewiesen werden, dass die genannte Campioneser Firma auch verschiedene Produkte in Italien und andern Clearingländern kauft und damit zur Alimentierung dieses Verkehrs beiträgt. Sie leistet in dieser Beziehung auch noch indirekte Beiträge, indem sie aus der Schweiz u.a. Brennstoffe bezieht, die wir aus Clearingländern einführen. Eine gewisse Gefahr würde auch darin bestehen, dass in der Enklave neue, von Italienern gegründete Industrien entstehen könnten, die dann auch in den Genuss des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und andern Ländern kämen.

Sofern diesen Gefahren eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden sollte, so könnte ein Clearingkontingent für Campione bzw. für die einzelnen Campioneser Firmen in Aussicht genommen werden. (Als wesentlicher Exporteur fällt zurzeit nur die Firma Ceramiche d'arte in Betracht).

2. Vereinbarung mit den italienischen Behörden im Sinne der im nicht in kraft getretenen Zahlungsabkommen vom 10. August 1945 vorgesehenen Lösung. Dies könnte in Form eines Notenwechsels geschehen, durch den Artikel 2 des Handelsabkommens und Artikel 8 des Zahlungsabkommens, beide vom 21. Oktober 1950, abgeändert bzw. ergänzt würden. Dies würde auch eine Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 21. November 1950 über den Zahlungsverkehr mit Italien, insbesondere dessen Art. 8 lit. a oder Art. 17, bedingen.

Die Aufnahme von diesbezüglichen Besprechungen mit der italienischen Regierung könnte indessen deren Aufmerksamkeit auf die in Campione bestehende Lücke in der Ueber-

- 7 -

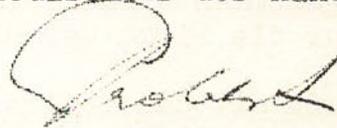
wachung des Zahlungsverkehrs lenken und allenfalls das Gegenteil unserer Absichten, nämlich das italienische Verlangen auf Einschluss des Verkehrs Schweiz - Campione in das Clearingsystem, bewirken. Eine italienische Reaktion in diesem Sinne ist nicht ohne weiteres ausgeschlossen, da sich der erwähnte Verkehr ziemlich einseitig abwickelt und Italien dabei einen Ausfall an Clearingeingängen erleidet, der, wenn er auch nicht von grosser Bedeutung für die italienische Zahlungsbilanz gegenüber der EPU ist, immerhin einen Betrag von schätzungsweise annähernd einer Million Franken darstellen dürfte (vergl. Belastung des früheren Clearings gemäss den unter Abschnitt A hiervoor genannten Zahlen).

Es ist dazu auch zu sagen, dass schon mehrmals die Frage der Regelung des Verkehrs mit Campione erörtert wurde, so, wie unter Abschnitt B hiervoor bereits erwähnt, im Jahre 1939. Als im Jahre 1947 die Frage einer Regelung des Grenzverkehrs Gegenstand von Korrespondenzen zwischen dem Eidg. Politischen Departement, der Eidg. Oberzolldirektion und uns bildete, schrieb die Eidg. Oberzolldirektion dem Eidg. Politischen Departement am 22. Februar 1947, dass die Verhältnisse mit Italien noch zu wenig stabil seien, um ein solches Abkommen abzuschliessen zu können, dass jedoch in einem späteren Zeitpunkt, wenn darüber verhandelt werden könne, auch die Campioneser Frage geregelt werden sollte. Da demnächst Verhandlungen mit Italien über die Regelung des Grenzverkehrs stattfinden sollen, würde sich allenfalls Gelegenheit bieten, beide Probleme einer Lösung zuzuführen.

Wir würden es begrüessen, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme zum vorstehenden Problem bekanntgeben würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
Der Vizedirektor der Handelsabteilung:

✓ Beilage.  
-----



Kopie mit Beilage geht an

Schweizerische Gesandtschaft, Rom, zur Kenntnisnahme,  
Herrn Minister Hotz,  
Herrn Dr. Homberger,  
Pro, Mo, Bru, Si, Ste

Schweizerische Verrechnungsstelle, Zurich, unter Bezugnahme auf  
ihr Schreiben Italien Import 3/sch/WM 323 v.28.1.1953.

Abschrift.

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE  
Z U E R I C H  
Postfach 22

ITALIEN / Import  
3/Sch/WM 323

-----  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
Handelsabteilung  
B e r n  
-----

Si.-It.89o.l.c. 19.1.1953

Zürich 28. Januar 1953.

Zahlungsverkehr mit Campione d'Italia

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 19. d.M. gestatten wir uns, auf die früher mit Ihnen in dieser Frage gewechselte Korrespondenz zu verweisen, in der wir schon den Vorschlag machten, man solle mit Italien eine einwandfreie Regelung betreffend die Stellung von Campione im Clearing treffen. Aus Gründen politischer Art haben Sie aber seinerzeit vorgezogen, die Frage mit Italien nicht aufzugreifen. Da die damals sich einer Regelung widersetzenen Gründe inzwischen fortgefallen sein dürften, fragen wir uns, ob der Zeitpunkt jetzt nicht gekommen sei, um zu versuchen, das Problem einer endgültigen Lösung zuzuführen. Wir glauben, es wäre im Hinblick darauf, dass Campione zum schweizerischen Zollgebiet gehört und Ausfuhren nach der Schweiz von in diese Enklave eingeführten Waren ohne Zollkontrolle möglich sind, das Zweckmässigste, wenn man hinsichtlich Campiones eine ähnliche staatsvertragliche Regelung trafe, wie sie zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht.

Sie werden sich zweifellos noch erinnern, dass wir mit dem Sindaco von Campione im Oktober 1946 mit Ihrem Einverständnis eine mündliche Vereinbarung getroffen haben, die vorsah, dass die Verrechnungsstelle Bescheinigungen über die Regelung der Zahlungsfrage für in Campione einzuführende Waren nur unter der Bedingung abgeben würde, dass der Importeur eine Bescheinigung der dortigen Gemeindebehörde beibringt, worin diese bestätigt, dass die einzuführende Ware für den Verbrauch in Campione selbst bestimmt ist. Gleichzeitig übernahm die Gemeindebehörde damit die moralische Verpflichtung, eine Wiederausfuhr solcher Waren zu verhindern. Infolge der inzwischen eingetretenen Aufhebung des Bescheinigungsverfahrens für die Verzollung italienischer Warenimporte hat diese Regelung mit dem Sindaco von Campione ihre materielle Grundlage verloren. Heute ist die Situation die, dass in Campione domizilierte Personen ohne Schwierigkeit italienische Waren importieren können. Es ist aber sehr problematisch, ob unsere Stelle unter den heutigen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Campioneser Importeur eine Clearingzahlung zu verlangen. Soweit die Waren in Campione bleiben, dürfte das Verlangen nach Clearingzahlung schon deswegen ausgeschlossen sein, weil die Enklave politisch italienisches Gebiet ist. Selbst wenn Verdacht bestände oder sogar der Beweis erbracht werden könnte, dass solche Waren in die Schweiz gelangen, dürften wir auf Schwierigkeiten stossen, weil die schweizerischen Clearingvorschriften nur auf dem politischen Gebiet der Schweiz und Liechtensteins durchgesetzt werden können.

./.

Aus der Tatsache, dass Italien die Ausfuhr einer Ware nach Campione nur gegen Ausfertigung eines "Benestare bancario" zulässt, dass aber andererseits nur unbedeutende Clearingzahlungen für Einfuhren in Campione festzustellen sind, muss geschlossen werden, dass die italienischen Behörden von denjenigen Exporteuren, die Lieferungen nach Campione ausführen, Ablieferung des Warenwertes in Devisen verlangen. Die einzigen Clearingzahlungen, die wir seit ungefähr einem Jahr auf diesem Gebiet festgestellt haben, sind die folgenden:

15.10.52	Bernasconi presso Casino Municipale		Lire	368'566.-
25.10.52	Nando Boffa	Campione	"	875'000.-
18.12.51	Calzaturificio Soni	"	Fr.	400.80
13. 1.53	Don Baraggia	"	"	349.50
22.10.52	Ceramiche d'Arte Campionesi	"	"	1'320.-
31.10.52	" " " "	"	"	280.-

Wir neigen zur Auffassung, dass die letztere Firma in Voraussicht kommender Dinge sich damit einen Anspruch auf Clearingzahlung für ihre Ausfuhren nach Italien verschaffen wollte.

Nach einer oberflächlichen Kontrolle sind uns im gleichen Zeitraum Einfuhren italienischer Waren in Campione im ungefähren Wert von Fr. 32'000.-- von den Zollbehörden gemeldet worden. Teilweise sind uns dafür von den Importeuren trotz der inzwischen stattgefundenen Aufhebung des Bescheinigungszwanges noch Erklärungen der Campioneser Gemeindebehörden beigebracht worden, dass die Waren für den Verbrauch in der Enklave selbst bestimmt waren (Casino), oder es konnte aus Charakter und Wert der Ware geschlossen werden, dass dies der Fall war. Wir hatten demnach schon aus diesem Grunde keine Veranlassung, uns näher mit den erwähnten Importen zu befassen. Wenn unter den geschilderten Umständen angenommen werden kann, dass in letzter Zeit keine nennenswerten Clearingumgehungen durch Einfuhren italienischer Waren aus Campione in die Schweiz vorgekommen sind, so dürfte die Erklärung hierfür einerseits in der zum Teil in Campione immer noch vorherrschenden Auffassung liegen, dass Importe aus Italien in die Enklave der Bewilligung der Verrechnungsstelle und der dortigen Gemeindebehörde bedürfen, und andererseits in der seit geraumer Zeit nur wenige Prozent betragenden Spanne zwischen dem offiziellen und dem freien Umrechnungskurs zwischen dem Franken und der Lira. Mit dem Dahinfallen dieser Tatbestände könnte allerdings die gegenwärtige Lage auch einmal eine ziemlich rasche Aenderung erfahren.

Was Ausfuhren von Campione nach Italien anbetrifft, konnten wir bisher noch nie feststellen, dass Italien entsprechende Zahlungen im Clearingweg angewiesen hätte. Falls die Keramikfabrik bereits früher Exporte nach Italien durchgeführt hat, so muss sie dafür entweder Lirezahlung entgegengenommen oder, was wir als ziemlich unwahrscheinlich betrachten, sogar Zahlungen in freien Franken erwirkt haben. Es ist sehr wohl möglich, dass sie - oder auf ihre Veranlassung die Tessiner Handelskammer - die Frage der Bezahlung ihrer Exporte nach Italien im Clearingwege deswegen erst jetzt aufgreift, weil die

Regelung, die sie mit Ihnen inzwischen in Bezug auf Ausfuhren nach andern Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr hat treffen können, sie hoffen lässt, dass ein ähnliches Arrangement auch in Bezug auf Italien möglich sei. Ein solches würde für sie natürlich den Vorteil des besseren Kurses mit sich bringen.

Wir wissen natürlich nicht, welchen Umfang die Ausfuhren nach Italien der Ceramiche d'arte campionesi in Zukunft annehmen werden. Falls Sie aus irgendeinem Grunde die Frage einer staatsvertraglichen Regelung in Bezug auf die Stellung Campionesi im Clearing mit Italien nicht aufzugreifen wünschen, so wäre, solange die gegenwärtige Situation andauert und obwohl wir nach der bestehenden vertragsrechtlichen Lage dazu keineswegs verpflichtet sind, auf Zusehen hin eine Lösung in der Weise denkbar, dass man der Firma ein Clearingkontingent für ihre Ausfuhren nach Italien einräumen und sie gleichzeitig verpflichten würde, ihre sämtlichen Importe aus diesem Lande, die unseres Wissens zur Hauptsache aus Ton und Email für den Bedarf ihrer Fabrikation bestehen, auf dem gleichen Wege zu bezahlen. Aus der Tatsache, dass die im dezentralisierten Verkehr über italienische ermächtigte Banken weitergeleiteten Zahlungsaufträge bisher ausgeführt worden sind, darf allerdings nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass das UIC, wenn es davon Kenntnis erhält, die Auffassung dieser Banken über die Rechtmässigkeit der Clearingzahlung für Ausfuhren italienischer Waren nach Campione teilen werde. Sollten entsprechende schweizerische Zahlungsaufträge italienischerseits zurückgewiesen werden, so wäre es der Schweiz aber möglich, mit der gleichen Münze heimzahlen, indem die Ausfuhren der Firma Ceramiche d'Arte Campionesi nach Italien vom Clearingverkehr ausgeschlossen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE  
sig. 2 Unterschriften